



# Entwurf

Teilbericht 13

## Interkommunale Zusammenarbeit

“Schulentwicklungskonzept Trier 2020+”

ENTWURF

Teilbericht 13

**Interkommunale Zusammenarbeit**

**Schulentwicklungskonzept Trier 2020+**

## 1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Erarbeitung des „Schulentwicklungskonzeptes Trier 2020+“ hat sich in der Analyse der Grunddaten als auch der im Runden Tisch geführten Gespräche gezeigt, dass die interkommunale Abstimmung und Zusammenarbeit mit der zukünftigen Ausrichtung der Schullandschaft große Bedeutung gewinnen wird. Es ist hierbei festzuhalten, dass bisher eine nicht formalisierte Zusammenarbeit in der Form stattfindet, dass vorrangig bzw. überwiegend Schüler/Schülerinnen aus dem Bereich des Landkreises Trier-Saarburg Schulen in Trier besuchen und somit stadtgrenzenübergreifende Zusammenarbeit durch die Wahl der Schulen praktizieren.

Eine grundsätzliche formalisierte Zusammenarbeit findet jedoch nicht statt (mit Ausnahme des Schulverbandes Trier-Irsch/Hockweiler).

Die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen im Bereich Schulen wird jedoch nur dann sinnvoll sein und tragfähig werden, wenn für die Kooperationspartner ein größerer und zusätzlicher Mehrwert dargestellt werden kann, als wenn eine weitere isolierte eigene Arbeit verfolgt wird. Deshalb ist vor dem Hintergrund der heutigen Situation in der Stadt Trier die Kooperation aus den vorliegenden Daten vorrangig konzentriert auf den Landkreis Trier-Saarburg.

Aus der nachfolgenden Aufstellung kann dargestellt werden, dass für die jeweiligen Schultypen unterschiedlich hohe Prozentanteile Schüler/Schülerinnen aus dem Landkreis Trier-Saarburg kommen.

### Herkunft der SchülerInnen in Trierer Schulen\* im Schuljahr 2007/08 nach Schularten

Herkunftsgebiet	Stadt Trier	Landkreis Trier-Saarburg	Landkreis Bernkastel-Wittlich	Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm	Landkreis Vulkaneifel (Daun)	Sonstige Gebiete
<b>Schulart</b>						
<b>Allgemeinbildende Schulen</b>						
- Grundschulen	98 %	2 %	0 %	-	-	-
- Hauptschulen	83 %	17 %	0 %	0 %	-	-
- GHS Zewen	77 %	23 %	-	-	-	-
- Realschulen	62 %	37 %	1 %	1 %	-	-
- Gymnasien	51 %	43 %	4 %	3 %	-	0 %
- Förderschulen	54 %	27 %	8 %	3 %	1 %	7 %
<b>Berufsbildende Schulen</b>	30 %	39 %	13 %	9 %	2 %	7 %

\* Alle Trierer Schulen (öffentliche und private Schulen)

Quelle: Auswertung der Schülerdatensätze des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (Schuljahr 2007/08)

Insbesondere die aktuellen Diskussionen der gestiegenen Anmeldungen für das Schuljahr 2008/2009 an den Trierer Gymnasien haben hier den akuten Handlungsbedarf aufgezeigt. Es kann in Zukunft nicht sinnvoll sein, wenn die Stadt Trier für den Bereich der Gymnasien (zu denen mehr als 50 % Schüler/Schülerinnen aus dem Landkreis Trier-Saarburg kommen) die Organisationsaufwendung auf der einen und die notwendigen u. U. notwendig werdenden Umbaumaßnahmen auf der anderen Seite alleinig finanzieren und darüber hinaus für diese Schüler/Schülerinnen die Kosten der Schülerver-

kehre tragen muss. Die jetzt für 2008/2009 getroffene Containerlösung, an der sich der Landkreis Trier-Saarburg mit 150.000 EUR beteiligt, ist hierbei ein erster kleiner Schritt in die richtige Richtung.

Die Zusammenarbeit muss zwischen den beiden kommunalen Gebietskörperschaften formalisiert werden. Diese Zusammenarbeit ist auch vor dem Hintergrund der eigenen konzeptionellen Überlegung der Stadt Trier notwendig und sinnvoll. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Gymnasien, der Realschulen und berufsbildenden Schulen. Aber auch im Bereich der Hauptschulen sind in einzelnen Fällen sehr starke Verflechtungen zwischen dem Landkreis Trier-Saarburg und der Stadt Trier festzustellen. Im letzt genannten Bereich betrifft das insbesondere den bereits formalisierten Schulverband Trier-Irsch/Hockweiler, aber auch die organisatorisch verbundene Grund- und Hauptschule Trier-Zewen, die im Hauptschulbereich einen hohen Anteil von Schüler/Schülerinnen aus dem Bereich Igel aufweist sowie die Hauptschule Ehrang im Mäusheckerweg. Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund der potenziellen Schließung der Grundschule Ruwer auch eine Zusammenarbeit über die Stadtgrenze mit den Standorten GS Mertendorf-Kasel, GS Kenn oder RGS Waldrach angedacht.

Dies zeigt auf, dass die Zusammenarbeit inhaltlich, organisatorisch und finanziell geregelt werden muss.

In diesem Bereich ist als Leitprojekt zu definieren:

2010: Der Zweckverband „Schulverband in der StadtRegion Tri-Sab“ ist umgesetzt.

Mit der Einrichtung eines solchen kommunalen Zweckverbandes, der die Funktionen des Schulträgers in ausgeweiteten Bereichen übernimmt könnte in Zukunft eine gezielte Schulentwicklungspolitik und deren Umsetzung zwischen Trier und Trier-Saarburg praktiziert werden. Die Aufgabenbereiche, die hierbei an den kommunalen Zweckverband übergeben werden sollten sind:

1. Trägerschaft aller Gymnasien in Trier und Trier-Saarburg und damit der Übernahme der gesetzlichen Vorgaben
2. Trägerschaft bei den BBS
3. Gestaltung und Finanzierung der Schülerverkehre zwischen der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg
4. Mitwirkung bei der Schulentwicklungsplanung in Trier und Trier-Saarburg
5. Dem Schulverband können im Wege der Satzungsänderung weitere Aufgaben übertragen werden.
6. Übernahme der Aufgaben des Zweckverbandes „Schulverband Trier-Irsch“

Wichtig ist hierbei, dass neben der schulentwicklungspolitischen Diskussion und Festlegung auch tatsächliche Umsetzungen stattfinden

und gemeinsam finanziert werden. Die im Entwurf beiliegende Satzung zeigt auf, wie ein solcher Zweckverband für den Bereich ausgewiesener Schulen zwischen der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg organisiert werden könnte.

## **2 Einleitung – Gemeinschaftsarbeit als Handlungsansatz**

Interkommunale Kooperationen zwischen Kommunen und Gemeinden sind heute nichts Neues mehr und eine Vielzahl von Zweckverbänden arbeitet bereits seit Jahren erfolgreich in den unterschiedlichsten Bereichen kommunaler Aufgaben zusammen. Neu ist jedoch die Ausrichtung kommunaler Kooperationen an neuen Aufgaben wie beispielsweise den Herausforderungen des demografischen Wandels. Im Rahmen von interkommunalen Kooperationen geht es immer darum, wie Leistungen für die Bürger verbessert werden können oder ob und wie das bisherige Leistungsspektrum unter dem Druck des demografischen Wandels und finanzieller Restriktionen gesichert werden kann. Mit dem demografischen Wandel haben wir einen starken Impuls für Kooperationen bekommen, denn die Aufgaben vieler Kommunen verändern sich: für den Bereich der kommunalen Schulentwicklung heißt das: sie müssen auf sinkende Schülerzahlen und sich damit verändernde Schulstrukturen reagieren, Gebäudeleerständen begegnen und Schülertransportstrukturen neu organisieren.

## **3 Interkommunale Kooperation und Schulentwicklung in Trier**

Die vorliegende Analyse stellt das Thema der interkommunalen Kooperationen im Bereich von Schule und Bildungsarbeit in den Vordergrund der weiteren Ausführungen. In den folgenden Kapiteln werden die Chancen kommunaler Gemeinschaftsarbeiten in diesem Bereich beschrieben, Beispiele erfolgreicher Kooperationen aus anderen Städten dargestellt, Hemmnisse aufgezeigt und Potenziale für die Schulentwicklung in Trier analysiert. Die Analyse dient damit der weiteren Planung und Prüfung zu möglichen interkommunalen Kooperationsvorhaben im Rahmen der für die nächsten Jahre anstehenden Schulentwicklungsplanung.

## **4 Interkommunale Kooperation und kommunale Selbstverwaltung**

Kooperation gehört zum Wesen kommunaler Selbstverwaltung. Die Kommunen sind Ausdruck von Kooperation zwischen den Gemeindegliedern. Auch Kooperation zwischen Kommunen hat es schon immer gegeben. Der Schritt, diese zu intensivieren, liegt angesichts der sich wandelnden Rahmenbedingungen nahe.

Mittlerweile ist eine Regionalisierung der Lebensstile festzustellen. Mobilität als Merkmal unserer Lebensführung hat sich in allen Bereichen durchgesetzt. Die Menschen suchen jeweils unterschiedliche Orte für Wohnen, die Arbeit, die Erledigung von Einkäufen oder für ihre Freizeitaktivitäten auf. Das hat Folgen für die kommunalen Dienstleistungs- und vor allem die Daseinsvorsorgeangebote. Offen-

sichtlich ist dies beim öffentlichen Personennahverkehr oder bei der Tourismuswerbung. Im Alltag nicht so sichtbar, aber dennoch von großer Bedeutung, sind Kooperationen im Bereich der kommunalen Infrastruktur, angefangen bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie der Müllabfuhr bis hin zur modernen Telekommunikationsinfrastruktur oder der kommunalen Schulinfrastruktur.

Die demografische Entwicklung spielt eine besondere Rolle für die interkommunale Zusammenarbeit.

Auch mit Blick auf die Haushaltslage der Kommunen ist interkommunale Kooperation bedeutsam. Sie kann in entscheidendem Maße dazu beitragen, die anstehenden kommunalen Aufgaben mit verringertem finanziellem Aufwand für die Partner zu erfüllen. **In Zeiten kommunaler Finanzknappheit stellt sich in den Kommunen immer weniger die Frage nach der Neuansiedlung zentralörtlicher Funktionen als vielmehr nach deren Erhalt.** Im Stadt-Umland-Bereich sind Kooperationen und Aufgabenteilungen notwendig, die sichern, dass eine wohnortnahe Versorgung mit Arbeitsplätzen, kulturellen Angeboten, sozialen Einrichtungen und Schulen in Zukunft gewährleistet werden kann und finanzierbar bleibt.

## 5 Bereiche und Ziele interkommunaler Kooperationen

Interkommunale Kooperationen erstrecken sich über die verschiedensten Bereiche kommunaler Handlungsfelder. So finden sich im Bereich Wirtschaft Kooperationen vor allem in den Handlungsfeldern Wirtschaftsförderung, Standortplanung, Flächenbereitstellung, Tourismus, Aus- und Weiterbildung sowie Errichtung und Betrieb von Infrastruktureinrichtungen.

Im Bereich Soziales arbeiten Kommunen z. B. im Gesundheits- und Schulwesen, in der Kulturförderung sowie in der Sozial- und Jugendhilfe zusammen. Kooperationsthemen aus dem Bereich Ökologie sind z. B. Siedlungsentwicklung, Freiraumschutz und -planung, Verkehr und Umweltschutz. In folgenden Bereichen kommunaler Aufgaben werden interkommunale Kooperation realisiert:

- Allgemeine Verwaltung
- Recht, Sicherheit und Ordnung
- Schule und Kultur
- Soziales, Jugend und Gesundheit
- Bauwesen
- Öffentliche Einrichtungen
- Wirtschaft und Verkehr

**Die Steigerung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit ist eines der wichtigsten Ziele zahlreicher Kooperationen.** Die Zusammenarbeit kommunaler Gebietskörperschaften kann auf diese Weise zu einer Verringerung der (wirtschaftlichen) Disparitäten zwischen den verschiedenen Regionen führen. **Weitere bedeutsame Ziele der kommunalen Zusammenarbeit sind die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Kostenreduktion, die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung sowie die Verbesserung des Dienstleistungsangebotes.** Letztlich kann mit den positiven Entwicklungen auch eine

Steigerung der interkommunalen und regionalen Attraktivität einhergehen, die wiederum zu einer Aufwertung der Stadt oder Gemeinde und des Umlandes führt.

## **6 Rahmenbedingungen und Handlungsformen**

Artikel 28 des Grundgesetzes gibt Kommunen grundsätzlich das Recht zur zwischengemeindlichen Zusammenarbeit, wenn es sich um Gegenstände des eigenen oder des so genannten übertragenen Wirkungskreises einer Kommune handelt („Selbstverwaltungsgarantie“). Die Entscheidung über eine interkommunale Kooperation liegt allein im Ermessen der Kommunen. Die Frage, welche Kommunen, wo, unter welchen Umständen, in welchen Bereichen und in welcher Form sinnvoller Weise zusammenarbeiten erfordert, die Kooperation als das Ergebnis eines Prozesses zu verstehen, der von bestimmten Rahmenbedingungen und den mitwirkenden Akteuren und ihren Interessen abhängig ist.

Eindeutig dominierende Formen der interkommunalen Zusammenarbeit sind dabei nicht identifizierbar. Es können jedoch zwei grundsätzliche Organisations- und Institutionalierungsformen benannt werden: zum einen „harte“, also formelle Kooperationen und zum anderen „weiche“, nicht formelle Ansätze. Zudem ist zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationsstrukturen zu differenzieren (vgl. hier und im Folgenden: Hesse 2005, Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit in Niedersachsen, Berlin; Kienbaum 2004, Studie „Interkommunale Kooperation. In: Deutscher Städte- und Gemeindebund, Dokumentation Nr. 39):

### **6.1 Rechtlich-organisatorische Kooperationstypen**

Die Charakterisierung interkommunaler Kooperation nach ihrer rechtlich-organisatorischen Ausgestaltung ist die nach wie vor gebräuchlichste Typisierung von Einrichtungen und Verfahren der Gemeinschaftsarbeit. Dies ist in erster Linie auf die starke Bindung der kommunalen Gebietskörperschaften an das öffentliche Recht und die darin gebotenen Handlungsformen zurückzuführen. Sowohl hinsichtlich der verfügbaren Varianten als auch mit Blick auf zu beachtende Genehmigungs- und Kontrollerfordernisse bleibt interkommunale Kooperation im öffentlichen Bereich verhaftet, selbst wenn privatrechtliche Modelle und die Beteiligung Dritter (ÖPP/PPP) vorgesehen sind. Ungeachtet dessen steht für die organisatorische Verwirklichung der Gemeinschaftsarbeit eine Vielzahl von rechtlichen Optionen zur Verfügung, die zunächst dem allgemeinen Verwaltungsrecht und dem Recht über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entspringen. Hinzu treten einzelgesetzliche Regelungen für verbindliche Kooperationsformen sowie Abstimmungsgebote und Vertrags- und Handlungsformen nach dem Bau- und Raumordnungsrecht. Schließlich steht den Kommunen die Möglichkeit offen, auf privatrechtlich verfasste Einheiten zurückzugreifen bzw. sich an solchen zu beteiligen.

## 6.2 Räumlich-institutionelle Kooperationstypen

Die rechtlich-organisatorische Gestalt lässt Rückschlüsse auf die funktionale Kapazität und den prozeduralen wie materiellen Aufwand von Kooperationsformen zu. Auch kann mit Blick auf Häufigkeitsverteilungen von einer aufgabenspezifischen Eignung bestimmter Varianten ausgegangen werden (etwa Zweckverbände im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge). Keinerlei Aufschluss gibt diese Typisierung jedoch über die beteiligten Akteure, den räumlichen Umfang, die horizontale und vertikale Gliederung sowie das „Machtverhältnis“ und die gegebene Interessenkonstellation. Hierzu müssen die gebietskörperschaftliche Struktur der Kooperationspartner und ihre ortsbezogenen wie institutionellen Präferenzen einbezogen oder zumindest indiziert werden. Hinzu tritt schließlich die Möglichkeit, dass Verwaltungsträger mit privaten Dritten zusammenwirken. Da solche Handlungsformen definitionsgemäß nur dann dem Spektrum der Gemeinschaftsarbeit zuzurechnen sind, wenn mindestens zwei Gebietskörperschaften und/oder Kommunalverbände beteiligt sind, bietet sich auch hier die Einordnung entsprechend der Herkunft der öffentlichen Partner an.

## 6.3 Strategische Kooperationstypen

Die strategischen Kooperationstypen beziehen sich stärker auf die Prozess- und Vollzugsdimension der Kooperation. Dies betrifft zum einen die Frage, ob die praktizierte oder avisierte Zusammenarbeit punktuell, also auf einzelne Projekte beschränkt bleibt oder auf verschiedene Bereiche ausgedehnt wird und dabei einem übergreifenden Konzept folgt. Zum anderen umfasst diese Differenzierung eine Kennzeichnung des geplanten Verlaufs einer Kooperation, indem zwischen jeweils klar umrissenen und abschließenden Vorhaben sowie prozesshaften Projekten mit einem offenen Zielhorizont unterschieden wird.

## 6.4 Materielle Kooperationstypen

Anknüpfend an die strategischen Kooperationstypen kennzeichnen die materiellen Kategorien die beabsichtigten Ergebnisse. Diese inhaltliche Dimension der Gemeinschaftsarbeit richtet sich auf die betroffenen Aufgabenbereiche und die dabei verfolgten Zielstellungen. Hierzu wird im kommunalen Wirkungskreis zwischen additiven und unabweisbaren Tätigkeitsfeldern unterschieden. Erstere sind zumeist nicht unmittelbarer Gegenstand des gesetzlich bindenden Auftrags einer Gebietskörperschaft, sondern entspringen dem durch das Recht der Selbstverwaltung abgedeckten Anspruch, örtliche Verhältnisse aus eigenem Antrieb mittels gestaltender Politik zu verbessern (Wirtschaftsförderung als Beispiel). Hierzu zählen auch Zuständigkeiten, die einer verbindlichen Kompetenzzuweisung folgen (so etwa im Bereich der Bauleitplanung), bei deren Ausführung den Kommunen jedoch ein hoher Ermessensspielraum und eigenständige Handlungsansätze bis hin zur Initiierung oder eben auch Unterlassung von Entwicklungsimpulsen zustehen. Zusätzlich werden diesem Bereich auch die von Landesseite angestoßenen und be-



gleiteten Programme der Regionalpolitik zugerechnet (Metropolregionen, Regionale Entwicklungsstrategien/Modellregionen, Regionale Entwicklungskonzepte).

## 6.5 Verwaltungspolitische Kooperationen

**Demgegenüber haben verwaltungspolitische Kooperationen unabsehbare kommunale Aufgaben zum Gegenstand.** Dies umfasst zum einen Pflichtaufgaben und Zuständigkeiten des übertragenen Wirkungskreises, zum anderen solche Funktionen, die für die operative Wahrnehmung von Selbstverwaltungs- und staatlichen Aufträgen notwendig sind und gemeinhin der Finanz- und allgemeinen Organisationsverwaltung zugerechnet werden. **Eine entsprechende Zusammenarbeit folgt in der Regel dem Bestreben, die Effizienz des Ressourceneinsatzes zu erhöhen. Hinzukommen Effektivitätsgesichtspunkte, die die Sicherstellung und Qualität der Leistungserbringung betreffen, was neben Kostenaspekten auch für eine Zusammenlegung von Dienststellen oder für die Mitverwaltung in Organisations- wie Fachbelangen sprechen kann.**

## 7 Interkommunale Kooperation - Potenziale für die Trierer Schulentwicklung

Wie dargestellt beeinflusst der demografische Wandel und die kommunale Haushaltsentwicklung und die mit ihnen verbundenen Entwicklungen die zukünftige Schulentwicklung der Stadt Trier und des Umlands. Verringerte Schülerzahlen, Zusammenlegungen von Klassen mit wenigen Schülerinnen und Schülern insbesondere in den Grundschulen, Gebäudeleerstände usw. sind nur einige der Folgen, die von den veränderten Rahmenbedingungen ausgehen. Dazu kommt die schwierige finanzielle Lage der kommunalen Haushalte, die eine optimale Ausstattung der Schul- und Sportstätten sowie Gebäude- und Schulplatzsanierungen immer schwieriger macht.

Eine Interkommunale Kooperationen zwischen der Stadt Trier sowie den umliegenden Gemeinden bzw. dem Landkreis können gerade im Schulbereich eine Chance bieten, auf die aktuellen Entwicklungen zu reagieren und den Gestaltungs- und Handlungsspielraum für die kommunalen Aufgaben zu erhöhen.

Die Analyse zur Qualitätssicherung Trierer Schulen hat gezeigt, dass zwischen einigen Schulen bereits Kooperationen bestehen. So arbeiten einige Hauptschulen mit den Berufsschulen der Stadt im Rahmen der Förderung der Berufsfindung und Berufsorientierung zusammen. Auch kooperieren die Gymnasien im Bereich der Fremdsprachenausbildung oder im Rahmen von AG-Angeboten miteinander. Die Förderschulen legen dagegen insbesondere im Rahmen der Integration und Wiedereingliederung der Schülerinnen und Schüler Wert auf die Zusammenarbeit mit den weiterführenden Schulen der Stadt.

Neu ist jedoch die Überlegung von Kooperationen mit interkommunaler Ausrichtung, d.h. Formen der Zusammenarbeit beispielsweise zwischen Schulen der Stadt und des Landkreises Trier-Saarburg.

Im Folgenden sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen und Handlungsformen für mögliche Gemeinschaftsarbeiten im Schulbereich vorgestellt und die Organisation sowie der Ablauf bei der Bildung derartiger Kooperationen erläutert werden. Beispiele von erfolgreichen schulischen Kooperationsformen anderer Städte und Gemeinden zeigen schließlich auf, wie diese aufgebaut und organisiert sind und eine dauerhaft erfolgreiche Zusammenarbeit ermöglichen. Derartige Beispiele können Wegweiser sein und organisatorische Hilfe bieten bei der Überlegung, den Entwicklungen des demografischen Wandels und der damit einhergehenden Schulentwicklung in Trier und Umgebung mit interkommunaler Zusammenarbeit zu begegnen.

## **8 Rahmenbedingungen und Handlungsformen**

Auf die gesetzliche Regelung des Grundgesetzes zur Gemeinschaftsarbeit von Gemeinden („Selbstverwaltungsgarantie“) und die verschiedenen Kooperationstypen wurde bereits eingegangen (vgl. Kapitel „Rahmenbedingungen und Handlungsformen“). Grundsätzlich gelten auch im Schul- und Bildungsbereich folgende Grundsätze und Voraussetzungen, um erfolgreiche interkommunale Kooperationen zu bilden und langfristig aufrecht zu erhalten:

### **Grundsätze von Kooperationen**

- Freiwilligkeit
- Vertrauen
- Gleichberechtigung

### **Voraussetzungen für interkommunale Kooperationen**

- gemeinsame Interessenlagen
- Promotoren
- Engagement der Akteure
- ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Nur wenn die Kooperation auf freiwilliger und gleichberechtigter Basis angegangen wird, sodass ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten möglich ist, sind die Grundsätze erfolgreicher Kooperation gegeben. Ein gemeinsames Ziel oder gemeinsame Interessen sind für die erfolgreiche Zusammenarbeit ebenso wichtig wie das Vorhandensein von Promotoren, Persönlichkeiten und Akteuren, die sich aktiv und vehement für die Kooperation einsetzen. Sie bilden das zentrale Kriterium zur Etablierung von Kooperationsstrategien. Denn selbst ungünstige politische Rahmenbedingungen wie auch lokale Egoismen und Misstrauen können ebenso durch ein starkes individuelles Engagement überwunden werden wie die häufig als Hemmnisse konstatierten personellen, finanziellen und zeitlichen Ressourcenengpässe, nicht eindeutig identifizierbare Mehrwerte und Nutzen, Intransparenz sowie fehlende Verbindlichkeit innerhalb der Kooperation. Auf der anderen Seite ist ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aller Beteiligten ebenso Grundvoraussetzung einer erfolgreichen Zusammenarbeit. Daneben spielen günstige politischen Rahmenbedingungen, klare Regeln und Verbindlichkeiten, ein flexibles Projektmanagement, positive Pilotprojekte sowie externe Fördermittel und Programme zwar eine nachrangige Rolle, sind aber den-

noch wichtige Erfolgskriterien interkommunaler Kooperationen.

Wie bereits oben beschrieben gibt es verschiedene Formen der Ausgestaltung möglicher Zusammenarbeiten. Tabelle 1 gibt einen kurzen Überblick über die gängigsten Formen der interkommunalen Zusammenarbeit:

**Tabelle 1**  
**Formen der interkommunalen Zusammenarbeit (Auszug)**

<b>Zweckverband</b>	
	Grundlage: Satzung
	Gemeinsame Aufgabenerfüllung
	Körperschaft des öffentlichen Rechts
	Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde
	Beispiele: Schule und Kultur, ÖPNV, IT-Bereich
<b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)</b>	
	Eigene Rechtspersönlichkeit
	Private Gesellschafter möglich
	Öffentliche Ziele vorgeschrieben
	Einfluss der Kommunen muss gesichert sein
<b>Aktiengesellschaft (AG)</b>	
	Problem: kommunalrechtliche Pflicht der Steuerung und Kontrolle

(Tabelle nicht vollständig; für weitere Informationen und Angaben zur Verteilung der Rechtsformen vgl. Kienbaum 2004, Studie „Interkommunale Kooperation. In: Deutscher Städte- und Gemeindebund, Dokumentation Nr. 39 „Interkommunale Zusammenarbeit sowie Kersting, 2006, Interkommunale Kooperation oder Wettbewerb. In: Das Parlament, Homepage des Bundestages, www.bundestag.de.)

**Im Bereich von Schulentwicklung, Schulpolitik und Kultur wird die Bildung eines Zweckverbandes häufig als die beste Lösung von gemeinschaftlicher Zusammenarbeit angesehen.** Im Folgenden werden drei Kooperationen aus dem Schulbereich vorgestellt:

**Beispiel 1:**  
**Zweckverband „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“**

Im Jahr 2004 haben sich die Gemeinde Oberschleißheim, die Stadt Unterschleißheim sowie der Landkreis München im Jahr 2004 gemäß dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zu einem Zweckverband „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“ zusammengeschlossen und eine gemeinsame Satzung vereinbart.<sup>1</sup>

<sup>1</sup>vgl. [http://www.landkreis-muenchen.de/pdf/schulzweckverband\\_unterschleissheim.pdf](http://www.landkreis-muenchen.de/pdf/schulzweckverband_unterschleissheim.pdf)

Der gegründete Zweckverband verfolgt dabei ausschließlich einen gemeinnützigen und keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Der Zusammenschluss hat in diesem Fall als Verband die Aufgabe, für eine staatliche Realschule und ein staatliches Gymnasium in Unterschleißheim den Aufwand nach geltenden Schulfinanzierungskonzept zu tragen und die Aufgaben aus dem räumlichen Wirkungsbereich zu erfüllen. Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Oberschleißheim und die Stadt Unterschleißheim (Verbandsgemeinden) sowie der Landkreis München. Daneben können bei Bedarf noch weitere Gebietskörperschaften in den Zweckverband aufgenommen werden. Inhaltlich regelt die Satzung neben den Angaben zu den Verbandsorganen und Verbandsversammlungen unter anderem auch die Aufgaben der Verbandsversammlung wie:

- Finanzplanung
- Abschluss von Krediten
- Erteilung von Planungs- und Bauaufträgen
- außerschulische Nutzung der Schulanlagen

sowie

- die Verteilung von einmaligen Kosten und
- Aufwendungen für den laufenden Sachbedarf

sowie alle weiteren satzungsrelevanten Regelungen der Kooperation (Haushaltssatzung, Jahresrechnung und Prüfung, Kassenverwaltung etc.) Weitere Aufgabenbereiche wie beispielsweise eine gemeinschaftlich organisierte und finanzierte Schülerbeförderung o. Ä. werden in der vorliegenden Satzung jedoch nicht definiert.

### **Beispiel 2:**

#### **Zweckverband der Schulen für Lernbehinderte Gummersbach**

Ein Zweckverband der Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) wurde ebenfalls im Rahmen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit von insgesamt 4 Städten und fünf Gemeinden gegründet. In den Verband sind vier Schulen aufgenommen, deren Träger der Schulverband ist. Die Schulverbandsversammlung besteht aus je zwei Mitgliedern der Gemeinden über 10.000 Einwohnern und einem Mitglied der Gemeinden unter 10.000 Einwohnern. Daneben nehmen je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche sowie die Schulleiter der genannten Schulen an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulverbandsversammlung sind in der Satzung ähnlich geregelt wie beispielsweise in der oben beschriebenen Satzung des Zweckverbandes Unterschleißheim. Daneben ist hier der Zweckverband zuständig für die Bildung der Schuleinzugsgebiete sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Weiterhin regelt die Satzung die Deckung des Finanzbedarfs und die Umlagegrundlage. So werden beispielsweise die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Schulverbandes zur Hälfte nach der Zahl der Schüler und zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der

Kreisumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt.<sup>1</sup>

### **Beispiel 3:**

#### **Zweckverband Schulzentrum Kronach**

Weitere interkommunale Kooperationen werden über Zweckverbände beispielsweise auch im Rahmen von Schulzentren unterhalten. Im Rahmen des Zweckverbands Schulzentrum Kronach haben sich beispielsweise eine Realschule, ein Gymnasium und zwei Teilschulen darauf verständigen gemeinschaftlich Schulgebäude, gedeckte Sportstätten und Freisportanlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie schulische und für allgemeine Bildung förderliche Einrichtungen im Rahmen des Schulzentrums zu planen, errichten, betreiben und zu unterhalten.<sup>2</sup> In der Satzung des Zweckverbandes regeln neben den üblichen Formalien zwei Paragraphen exakt das Vorgehen bei der Investitionskosten- und Betriebskostenumlage im Rahmen der Finanzwirtschaft.

## **9 Organisation und Ablauf**

Die verschiedenen Formen und Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen wurden bereits vorgestellt und anhand von Beispielen aus anderen Städten und Gemeinden beschrieben. Allen Kooperationen vorangestellt ist eine intensive Phase der Planung und Organisation. In der Regel verlaufen Projekte am erfolgreichsten, die durch bereits bestehende Kooperationen (z. B. Städtenetze, Kooperationen im Wirtschaftsbereich, Stadt-Land-Kooperationen etc.) initiiert werden können. Bei der Umsetzung von interkommunalen Kooperationen in der Trierer Schullandschaft sind zunächst folgende Fragen zu klären:

Wie organisieren wir als Kommunen eine erfolgreiche Kooperation?

Mit wem kooperieren wir?

Welche Akteure müssen einbezogen werden?

Wer treibt den Prozess voran?

Finden sich Moderatoren, die zwischen unterschiedlichen Interessen ausgleichen können und Transparenz und ein Klima des Vertrauens schaffen?

Gleichzeitig braucht die Zusammenarbeit Rechtssicherheit und Verbindlichkeit, sodass die passende Organisationsform (von Arbeitsgruppen und Runden Tischen bis hin zu privat-rechtlich oder öffentlich-rechtlich institutionalisierten Formen für das Vorhaben) gefunden werden muss.

Für die erfolgreiche interkommunale Kooperation verschiedener Schulen beispielsweise zum Zusammenschluss eines Zweckverbandes der allgemein bildenden oder der weiterführenden Schulen, einer

<sup>1</sup>für weitere Informationen vgl. <http://www.gummersbach.de/stadtrat/sonderschulzweckverband.pdf>

<sup>2</sup>vgl. Verbandssatzung für den Zweckverband Schulzentrum Kronach, [http://www.landkreis-kronach.de/landkreis\\_gemeinden/kreisrecht/kreisrecht\\_s/Schulzentrum\\_ZV-Satzung.pdf](http://www.landkreis-kronach.de/landkreis_gemeinden/kreisrecht/kreisrecht_s/Schulzentrum_ZV-Satzung.pdf)

Stadt-Umland- Kooperation im Bereich von Schülertransporten sollten folgende Stufen der Planung, Organisation und Durchführung beachtet werden:

**Tabelle 2**  
**Stufen der interkommunalen Zusammenarbeit**

<b>Stufe 1</b> <b>„Vorbereitung“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verständigung über die Aufgabenfelder</li> <li>• Ermittlung der Potenziale</li> <li>• Vermittlung von Beispielen</li> <li>• Abstimmung der Partner über weiteres Vorgehen</li> </ul>
Auftaktveranstaltung „Interkommunale Kooperation“ Ausgangsbasis: Schulentwicklungskonzepte der betreffenden Kommunen Bereiche und Chancen der „Interkommunalen Zusammenarbeit“	
<b>Stufe 2</b> <b>„Arbeitsphase“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildung einer interkommunalen Lenkungs- und Arbeitsgruppe</li> <li>• Definition der Aufgabenfelder (einschließlich wirtschaftlicher und finanzpolitischer Betrachtungen, möglicher Organisationsformen, Synergien usw.)</li> <li>• Erarbeitung und Abstimmung der Beschlussvorlagen</li> </ul>
<b>Stufe 3</b> <b>„Entscheidungsphase“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsatzentscheidung über die Aufgabenfelder in den Gremien</li> <li>• Umsetzung der „Interkommunalen Zusammenarbeit“</li> </ul>

Darstellung nach Reschl, 2007, Gemeindekooperation und Raumplanung – Stand und Perspektiven der Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland, [http://www.vision-rheintal.at/pdf/interkomm\\_zus\\_arbeit\\_d\\_re.pdf](http://www.vision-rheintal.at/pdf/interkomm_zus_arbeit_d_re.pdf)

Zur erfolgreichen Kooperation gehören ebenfalls unbedingt die Evaluierung des Erreichten, die Durchführung von Erfolgskontrollen und ein permanentes Monitoring des Prozesses. Dessen ungeachtet zeigt sich jedoch oft in der Praxis, dass auf kommunaler Ebene sowohl ein Monitoring und ein Controlling als auch eine Evaluierung kaum oder allenfalls auf sehr geringem Niveau durchgeführt werden. Diese Elemente sollten für eine erfolgreiche Kooperation jedoch bereits zu einem frühen Zeitpunkt in die Planung einbezogen und konkretisiert werden.

Neben Erfolgen können bei interkommunalen Kooperationen aber auch Hemmnisse und Schwierigkeiten identifiziert werden, die sich nicht selten aus dem Nicht-Vorhandensein der Erfolgsfaktoren ergeben. Besonders häufig stellen sich politisch-administrative Rahmenbedingungen als Hemmnis interkommunaler Kooperation heraus. Vor der Planung und Initiierung von Kooperationsprozessen ist es daher besonders wichtig, insbesondere die politischen Rahmenbedingungen zu eruieren und eine unterstützende Haltung für den Prozess zu erreichen. Darüber hinaus sollten wie bei allen Planungsprozessen die beteiligten Akteure (Schulleiter, verantwortliche Behörden, Elternvertreter etc.) frühzeitig in den Prozess eingebunden werden. Eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung finden die Kooperationsvereinbarung, wenn auch diese von Beginn an über den

Prozess informiert wird und die positiven Entwicklungen, die sich aus der Kooperation ergeben können, transparent gemacht werden.

## **10 Fazit und Empfehlungen**

Interkommunale Kooperationen werden in unterschiedlichen Feldern der Daseinsvorsorge bereits heute praktiziert. In Zeiten knapper Kassen und demografischen Wandels gewinnen interkommunale Kooperationen zusätzliche Begründungen und Bedeutungen. Dies gilt auch für die Stadt Trier, in der trotz einer zum Teil schon seit Jahrzehnten praktizierten interkommunalen Zusammenarbeit beachtliche Potenziale nach wie vor brach liegen. Insbesondere vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklungen gilt es diese Potenziale zu erschließen. Dazu ist es wichtig, dass allen an möglichen Kooperationsvorhaben beteiligten Kommunen und Gemeinden der win-win-Ansatz einer solchen Zusammenarbeit bewusst wird. Zur Argumentation sind die hier vorliegenden Daten, Fakten und Analysen der Trierer Schulentwicklung bestens geeignet und zielführend zur Zusammenarbeit.

Anlage:

Entwurf einer Satzung für den „Schulverband in der StadtRegion Tri-Sab“





## **Entwurf**

### **Satzung**

#### **für den „Schulverband in der StadtRegion Tri-Sab“**

gemäß der gesetzlichen Grundlagen:

##### **§ 1**

##### **Schulverbandsmitglieder**

- (1) Schulverbandsmitglieder sind die Stadt Trier und der Kreis Trier-Saarburg.
- (2) Weitere Mitglieder können aufgenommen werden.

##### **§ 2**

##### **Aufgaben**

Der Schulverband übernimmt folgende Aufgaben:

1. Trägerschaft aller Gymnasien in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg und damit der Übernahme der gesetzlichen Vorgaben
2. Gestaltung und Finanzierung der Schülerverkehre zwischen der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg
3. Mitwirkung bei der Schulentwicklungsplanung in der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg
4. Dem Schulverband können im Wege der Satzungsänderung weitere Aufgaben übertragen werden.
5. Übernahme der Aufgaben des Zweckverbandes „Schulverband Trier-Irsch“

##### **§ 3**

##### **Name, Sitz und Funktionsbezeichnungen**

- (1) Der Schulverband führt den Namen " Schulverband in der StadtRegion Tri-Sab".
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in ...

##### **§ 4**

##### **Organe des Schulverbandes**

Die Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

##### **§ 5**

##### **Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 32 Vertretern der Schulverbandsmitglieder. Jeder der beiden Schulverbandsmitglieder entsendet 16 Vertreter für die Dauer der Wahlzeit. Jede im Kreistag bzw. im Stadtrat vertretene Fraktion entsendet einen Vertreter. Die weiteren Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Schulverbandsmitglieder und den Regelungen der Gemeindeordnung (Rheinland-Pfalz) gewählt. Für jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 6 Zuständigkeiten der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Schulverbandsvorstehers begründet ist. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende nicht übertragbare Angelegenheiten:
  - a) die Änderung der Schulverbandssatzung sowie Erlass und Änderung anderer nach Satzungsrecht zu erlassender Bestimmungen;
  - b) die Bestellung des Schulverbandsvorstehers und seines Vertreters;
  - c) die Aufnahme und das Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern;
  - d) die Auflösung des Schulverbandes und die Übernahme von Beamten und Arbeitnehmern gem. § 17 Nr. 2;
  - e) die Änderung der Aufgaben des Schulverbandes
  - f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Entlastung des Schulverbandsvorstehers, Benennung eines Prüfers für den Jahresabschluss sowie Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
  - g) einzelne vermögensrechtliche Entscheidungen einschließlich Leasing- und Mietgeschäfte im Gesamtwert von über 200.000 €;
  - h) die Aufnahme von Krediten über 25.000 € sowie die Bestellung von Sicherheiten;
  - i) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften;
  - j) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG);
  - k) die Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und sie nicht bereits unter den vorstehenden Buchstaben aufgeführt sind.
  - l) die Errichtung und die Schließung von Schulstandorten.
- (3) Die Schulverbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Schulausschuss (§ 9) übertragen, soweit nicht der Schulverbandsversammlung oder dem Schulverbandsvorsteher gesetzlich oder durch die Schulverbandssatzung die Entscheidungsbefugnis ausdrücklich vorbehalten ist.
- (4) Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Verfahren, Frist und Form der Einberufung zu regeln sind.
- (5) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich; durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Im übrigen gilt § ..... GO Rheinland-Pfalz sinngemäß.
- (6) Die Schulverbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstaussfall von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung. **Wenn mit Art und Umfang der Aufgabenstellung des Schulverbandes besondere Verantwortung für die Schulverbandsversammlung verbunden ist, kann zur Abgeltung der daraus entstehenden Mehrbelastung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung eine Entschädigung gezahlt werden. Sie tritt an die Stelle der Aufwendungen und des Verdienstaussfalls.**

## § 7 Einberufung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Zur ersten, konstituierenden Sitzung nach Bildung des Schulverbandes laden der Oberbürgermeister der Stadt Trier sowie der Landrat des Kreises Trier-Saarburg gemeinsam ein.

- (2) Die Schulverbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und vom Schulverbandsvorsteher vorzubereiten. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

- (1) Jeder Vertreter der Mitglieder in der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme.
- (2) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 6 Abs. 3) ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Vertreter der satzungsmäßigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend ist.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist innerhalb von drei Tagen eine neue Schulverbandsversammlung zu einem frühestens 8 Tage und spätestens 21 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. In diesem Fall ist die einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter der satzungsmäßigen Mitglieder in den wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellten Angelegenheiten beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes werden einstimmig gefasst. Beschlüsse zur Aufnahme neuer Mitglieder, zur Auflösung des Schulverbandes sowie einer Vereinbarung nach § 17 Nr. 2 müssen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl gefasst werden. Beschlüsse über die Errichtung oder Schließung von Schulstandorten (§ 6 Abs. 2 ) werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Einzelheiten über das Abstimmungsverfahren sind in der Geschäftsordnung (§ 6 Abs. 3) zu regeln.
- (5) Ist die Einberufung der Schulverbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung zusammen mit seinem Stellvertreter entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

## **§ 9 Schulausschuss**

- (1) Die Schulverbandsversammlung kann einen Schulausschuss bilden. Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. In den Schulausschuss ist je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher oder anderer Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen.
- (2) Für den Schulausschuss gelten die Regelungen in § 8 und § 6 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 10 Schulverbandsvorsteher, Dienstbezeichnung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt nach Maßgabe von § ..... GO Rheinland-Pfalz aus den Hauptverwaltungsbeamten der schulverbandsangehörigen Mitglieder den Schulverbandsvorsteher und dessen Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Dienstbezeichnung: "Schulverbandsvorsteher".
- (3) Der Schulverbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte und nach Maßgabe der Gesetze, der Schulverbandssatzung und der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung die sonstigen Geschäfte des Schulverbandes. Er vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Schulverband kann sich durch einen Bediensteten seiner Mitglieder, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, gerichtlich vertreten lassen.

- (5) Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen der Schulverbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen und sich zu den Tagesordnungspunkten zu äußern.
- (6) Der Schulverbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Schulverbandes. Ihm obliegen alle Personalangelegenheiten des Schulverbandes entsprechend § .....GO Rheinland-Pfalz, soweit diese nicht gemäß § 6 der Schulverbandsversammlung obliegen. Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, wird auf den Schulverbandsvorsteher übertragen.
- (7) Der Schulverbandsvorsteher ist zuständig für die Ausführung der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung (§ 6).
- (8) Die Schulverbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Schulverbandsvorstehers. Sie wird ihm gegenüber durch den Vorsitzenden vertreten.
- (9) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Schulverbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Schulverbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Schulverbandsversammlung zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § ... GO Rheinland-Pfalz entsprechend.

## § 11

### Wirtschaftsführung und Stammkapital

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Schulverbandes finden gemäß § ... GO Rheinland-Pfalz die Vorschriften über das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung sinngemäß Anwendung. An die Stelle des Werksausschusses tritt die Schulverbandsversammlung und an die Stelle der Werkleitung der Schulverbandsvorsteher. Der Schulverband wird seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr beginnt am 01.01...
- (2) Der Schulverband erstellt einen Wirtschaftsplan und einen Finanzplan gemäß § .... Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
  - a) Ansätze innerhalb des Erfolgsplanes sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen, die ihrerseits untereinander deckungsfähig sind, gegenseitig deckungsfähig. Wenn trotz Ausnutzung der Deckungsfähigkeit aller Ansätze und Einsparmöglichkeiten Mehraufwendungen in Höhe von 50.000 € erforderlich werden sollten, ist die Zustimmung der Schulverbandsversammlung einzuholen.
  - b) Im Vermögensplan sind Erhöhungen bei Einzelpositionen bis 50.000,- € der Schulverbandsversammlung anzuzeigen, wenn keine gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht. Bei Abweichungen über 50.000,- € ist die Zustimmung der Schulverbandsversammlung einzuholen.  
Im Wirtschaftsplan kann eine abweichende Regelung zu a) und b) getroffen werden.
- (3) Das Stammkapital beträgt 50.000,- Euro und wird je zur Hälfte von der Stadt Trier und dem Kreis Trier-Saarburg als Sacheinlage erbracht.
- (4) Der Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, ist einschließlich des Lageberichtes innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres vom Schulverbandsvorsteher nach den Vorschriften der §§ .... aufzustellen und nach Prüfung der Schulverbandsversammlung vorzulegen.
- (5) Zwischen der Stadt und dem Kreis wird anlässlich der Aufgabenübertragung eine Zusatzvereinbarung getroffen.
- (6) Investitionen des Schulverbandes sind nur bis zur Höhe der im jeweiligen Wirtschaftsplan eingestellten Abschreibungen, die über die Umlage finanziert werden, zulässig.

## § 12 Durchführung der Aufgaben

Der Schulverband führt seine Aufgaben grundsätzlich selbst durch. Der Schulverband bedient sich im übrigen bei der Aufgabenerledigung eines seiner Mitglieder. Die Erledigung von Aufgaben in Zusammenhang mit Personalverwaltung, Wirtschaftsführung und Gleichstellung erfolgt durch Dienststellen der Verwaltung. Darüber hinaus kann der Schulverband das Rechtsamt von ..... bei rechtlichen Problemen bzw. Rechtsstreitigkeiten mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen. Für die Bereiche Arbeitsmedizin und Datenschutz kann der Schulverband die entsprechenden Dienststellen der Stadtverwaltung Trier oder der Kreisverwaltung Trier-Saarburg beauftragen.

Soweit eine Inanspruchnahme der Stadt Trier oder des Kreises Trier-Saarburg nicht möglich ist, kann die Beauftragung eines Dritten erfolgen.

## § 13 Personal

(1) Der Schulverband hat Dienstherreneigenschaft im Sinne von § ...

(2) Er hat das Recht, hauptamtliche Beamte und Arbeitnehmer einzustellen.

## § 14 Schulverbandsumlagen

- (1) Der Schulverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen
- (2) Die Schulverbandsumlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen. Der Umlageschlüssel wird wie folgt festgesetzt:
  - a) Kreis Trier-Saarburg .....% und
  - b) Stadt Trier ..... %
 der nicht gedeckten Kosten des Schulverbandes.
- (3) Der Umlageschlüssel – orientiert an Schülerplatzzahlen – soll alle drei Jahre mit Wirkung für die Zukunft überprüft werden. Bei Durchführung kostenrelevanter struktureller Veränderungen ist der Umlageschlüssel und/oder die Zusatzvereinbarung nach § ... zwischen den Schulverbandsmitgliedern neu zu verhandeln.
- (4) Die laufenden grundstücks- und gebäudebezogenen Kosten tragen die Schulverbandsmitglieder bis auf Weiteres jeweils für ihre Gebäude/Grundstücke in voller Höhe.
- (5) Zur Kompensation besonderer finanzieller Vor- und Nachteile der Schulverbandsmitglieder ist ein interner finanzieller Ausgleich vorzunehmen. Das Nähere regelt eine Zusatzvereinbarung.
- (6) Auf die Schulverbandsumlage sind zum Ersten eines jeden Kalendervierteljahres, beginnend mit dem 01.01..... Abschlagzahlungen in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Umlage zu zahlen. Solange die vorgeschriebene Genehmigung nicht vorliegt, richtet sich die Abschlagzahlung nach der Höhe des Vorjahres. Die weiteren „Vorbereitungskosten“ des Schulverbandes (Schulverbandsversammlung, Auslagen, Verdienstausschuss etc.) tragen die Schulverbandsmitglieder je zur Hälfte.

## § 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfungsaufgaben gem. § ..... GO Rheinland-Pfalz obliegen den Rechnungsprüfungsämtern der Schulverbandsmitglieder im jährlichen Wechsel. Bei Querschnittsaufgaben, die von einem Schulverbandsmitglied durchgeführt werden, prüft das für das Schulverbandsmitglied zuständige Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die Rechnungsprüfungsämter der Schulverbandsmitglieder können aus Zweckmäßigkeitsgründen einvernehmlich eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen.
- (3) Der Schulverbandsvorsteher sowie die Schulverbandsversammlung sind berechtigt, weitergehende Prüfaufträge an die Hauptverwaltungsbeamten der Schulverbandsmitglieder zu richten.

## **§ 16 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern**

- (1) Der Schulverband wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Jedes Mitglied kann zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren den Schulverband verlassen.
- (3) Kann der Schulverband nicht mehr fortgesetzt werden, da es an der erforderlichen Mindestzahl von 2 Mitgliedern fehlt, so führt dies zur Auflösung des Schulverbandes mit Ausscheiden des Mitglieds, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Schulverbandsversammlung bedarf; § 17 Nr. 2 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 17 Übernahme des Personals bei Auflösung**

Bei Auflösung des Schulverbandes bestimmt sich

1. die Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer, die bei Gründung des Schulverbandes übergeleitet wurden,
2. die Übernahme der sonstigen Beamten und Arbeitnehmer durch die Schulverbandsmitglieder nach Maßgabe einer von der Schulverbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl zu beschließenden Vereinbarung; die Auflösung des Schulverbandes wird nicht vor Abschluss dieser Vereinbarung wirksam.

## **§ 18 Personalvertretung**

§ .. Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt.

## **§ 19 Ergänzende Rechtsvorschriften**

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des ..... in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 20 Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Schulverbandes erscheinen in der Tageszeitung Trierischer Volksfreund und in der Rathauszeitung sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Trier-Saarburg. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der Letztveröffentlichung vollzogen.

## **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Die Schulverbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im .....
- (2) Der Schulverband nimmt seine Tätigkeit mit Wirkung zum ..... auf.